

Parlamentarischer Vorstoss. Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Gemeinsame Antwort zu M 210-2016 und M 218-2016

Vorstoss-Nr.: 218-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.1008

Eingereicht am: 20.11.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Bachmann (Nidau, SP) (Sprecher/in)
Gasser (Bévilard, PSA)
Schwarz (Adelboden, EDU)
Augstburger (Gerzensee, SVP)
Bauen (Münsingen, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0



Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 24.11.2016

RRB-Nr.: 419/2017377/2017 vom 26. April 2017 26. April 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Korrektur der Reduktion des Tarifs für Energie aus Fotovoltaikanlagen!

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Möglichkeiten des Kantons Bern als BKW-Hauptaktionär zu nutzen, um die Senkung der Vergütungen von Solarstrom rückgängig zu machen und deren Anhebung auf eine zeitgemässe Höhe zu erwirken.

Begründung:

Gestützt auf einen Grundsatzentscheid der Elcom hat die BKW ihre Vergütungssätze für Solarstrom von Kleinproduzenten von bisher bis zu 11,5 Rappen auf 4 Rappen gesenkt. Dieser Schritt mag aus betriebswirtschaftlicher Sicht des Unternehmens vertretbar sein. In der aktuellen Diskussion um die Energiezukunft der Schweiz und des Kantons Bern steht er aber sehr quer in der Landschaft.

Der Kanton Bern als Hauptaktionär der BKW kann und soll entsprechend auf die Tarifstruktur der BKW einwirken, so dass diese nicht den kantonalen und nationalen energiepolitischen Stossrichtungen entgegenwirkt. Es ist störend, dass die BKW die Einkaufspreise massiv senkt, aber ge-

mäss Swissolar den Solarstrom weiterhin für 9,37 Rappen an ihre Kunden verkauft. Es scheint, dass die BKW hier die Wirtschaftlichkeit ihrer eigenen Produktionsanlagen auf Kosten der Kleinanlagenbetreiber optimieren will. Noch zynischer ist der Verweis auf BKW-Produkte, die eine lokale Speicherung für Photovoltaik-Betreiber ermöglichen. Offenbar will die BKW dieselben Anlagebetreiber noch mehr schröpfen und ihnen zusätzliche Produkte verkaufen.

Es ist zu begrüßen, dass die BKW bestrebt ist, ihre operativen Ergebnisse zu optimieren. Hier schiesst sie aber deutlich über das Ziel hinaus. Es kann nicht sein, dass die Kosten der Energiewende einseitig auf den Staat übertragen werden, während sich die Stromunternehmen um ihre Verantwortung drücken. Ein Eingreifen des Kantons ist hier dringend notwendig. Sollte der Kanton nicht in der Lage sein, hier eine Anpassung zu erreichen, muss einmal mehr die Grundsatzfrage gestellt werden, warum er dann eine Mehrheit an der BKW halten soll.

Begründung der Dringlichkeit: Die bereits erfolgte Kommunikation der BKW und die laufende Umsetzung bedingen Dringlichkeit

Vorstoss-Nr.:	218-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.1008
Eingereicht am:	20.11.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Bachmann (Nidau, SP) (Sprecher/in)
	Gasser (Bévilard, PSA)
	Schwarz (Adelboden, EDU)
	Augstburger (Gerzensee, SVP)
	Bauen (Münsingen, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 24.11.2016
RRB-Nr.:	377/2017 vom 26. April 2017
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Ablehnung

Korrektur der Reduktion des Tarifs für Energie aus Fotovoltaikanlagen!

Der Regierungsrat wird beauftragt zu veranlassen, dass die BKW ihren Entscheid, die Entschädigung für rückgeführten Strom aus Fotovoltaikanlagen auf 4 Rp./kWh zu senken, rückgängig macht.

Begründung:

In den letzten Jahren ist unter der Devise «weg von fossiler Energie» mit grossem Aufwand an Werbung, mit Subventionen, mit vollmundigen Versprechen von Vorteilen die Installation von Fotovoltaikanlagen vorangetrieben worden.

Viele Liegenschaftsbesitzer haben investiert und produzieren sauberen Strom, den sie teilweise selber brauchen, zum Teil ins Netz einspeisen. Die Entschädigung für die Rücklieferung bedeutet so einen Beitrag an die Amortisation der Anlage. Hat der Rückliefertarif für viele bei der Erstellung der Anlage noch über 20 Rappen betragen, so ist er im letzten Jahr auf rund die Hälfte gefallen und soll ab 2017 noch 4 Rappen betragen. (BKW-Homepage: «Die Vergütung ist für alle Anlagen einheitlich marktpreisorientiert. Die Vergütung entspricht mindestens dem für die BKW relevanten zeitgleichen Marktwert von Graustrom.»). Das ist aus zweifacher Sicht unverständlich:

- Eine solche Tarifsenkung kann in keiner Weise mehr zur Installation einer Fotovoltaikanlage motivieren.
- Fotovoltaikstrom wird hier mit Graustrom gleichgesetzt.

Wer eine Fotovoltaikanlage installiert hat, muss sich ab solchem Geschäftsgebaren veräppelt vorkommen. Hat Energiewende noch irgendeine Bedeutung? Für die BKW anscheinend nicht. Da steht offensichtlich der Gewinn im Vordergrund.

Falls das Ziel immer noch besteht, dass möglichst viel Energie sauber produziert und hier produziert werden soll, so muss die Politik ihren Einfluss geltend machen, und die von der BKW angestrebte Entschädigungssenkung muss rückgängig gemacht werden!

Der Kanton Bern ist Mehrheitsaktionär der BKW und muss in dieser Funktion auch Einfluss nehmen können auf die Geschäftspolitik dieses Konzerns.

Begründung der Dringlichkeit: Der neue Rückliefertarif soll ab 2017 gelten. Eine Korrektur ist rasch in Angriff zu nehmen!

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Bei den vorliegenden Motionen handelt es sich um Motionen im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Hintergrund der Preisanpassung durch die BKW ist die erstmalige Festlegung der Rahmenbedingungen für die Vergütung elektrischer Energie unabhängiger Produzenten durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom). Basierend auf diesem rechtskräftigen Grundsatzentscheid vom 19. April 2016 passte die Unternehmensleitung der BKW die bisherigen Vergütungen per 1. Januar 2017 an. Neu ist die Rückliefervergütung der BKW so festgelegt, dass diese mindestens dem für die BKW relevanten zeitgleichen Marktwert von Graustrom entspricht.

Der Regierungsrat hat Verständnis dafür, dass die betroffenen Betreiber von Solarstromproduktionsanlagen keine Freude haben am Entscheid der BKW AG. Er bedauert den Entscheid aus energiepolitischer Sicht sehr. Wie bereits in der Antwort auf die Interpellation Gasser (207-2016 "Wer will der Solarenergie an den Kragen?") erwähnt, handelt es sich hier jedoch um einen operativen Entscheid auf Unternehmensebene. Die BKW ist eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft, die den Bestimmungen des Obligationenrechts unterliegt. Dieses schreibt unter anderem vor, dass das allgemeine Gebot der Gewinnstrebigkeit nur mit Zustimmung sämtlicher Aktionäre aufgehoben werden kann (Art. 706 OR). Da aktuell mehr Solarenergie auf dem Markt angeboten als nachgefragt wird, müsste die BKW die überschüssige Solarenergie verlustbringend als so genannten Graustrom verkaufen. Dies widerspräche dem Gebot der Gewinnstrebigkeit. Vor diesem Hintergrund ist der Entscheid der BKW aus unternehmerischer und rechtlicher Sicht nachvollziehbar.

Weil es sich um einen Entscheid in der alleinigen Kompetenz der Unternehmensleitung handelt, hat der Regierungsrat als Vertreter des Mehrheitsaktionärs leider keine zielführende Möglichkeit den Entscheid rückgängig zu machen. Selbst wenn das Thema im Verwaltungsrat der BKW zur Sprache käme, hätte der Kanton nur einen sehr beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Der Kanton ist mit einem Regierungsmitglied in diesem Gremium von acht Personen vertreten. Im Verwaltungsrat gilt Gleichbehandlung. Die Beschlüsse werden somit mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Art. 713 OR). Der Kanton Bern müsste darum als Mehrheitsaktionär der BKW eine Neubesetzung des Verwaltungsrates anstreben, um in diesem Gremium eine Stimmenmehrheit zu haben. Sollen die neuen Verwaltungsräte Abgeordnete des Kantons sein, braucht es eine Statutenänderung, welche die Generalversammlung mit einfachem Mehr beschliessen müsste. Gleichzeitig müsste der Kanton an der nächsten Generalversammlung den bisherigen Verwaltungsräten die Wiederwahl verweigern und sie durch eigene Vertreter ersetzen. Erst anschliessend könnte er im Verwaltungsrat eine neue Tariffestsetzung erzwingen. Dieser Entscheid könnte allerdings auf dem Rechtsweg angefochten werden und allenfalls Haftungsklagen auslösen, weil sich der Verwaltungsrat nach Obligationenrecht haftbar macht, wenn er nicht im Interesse der Gesellschaft handelt (Art. 717 OR).

Der Regierungsrat erachtet ein solches Vorgehen als völlig unverhältnismässig, risikoreich und in keiner Weise angebracht. Er lehnt deshalb die Anliegen der beiden Motionen ab.

Verteiler

- Grosser Rat